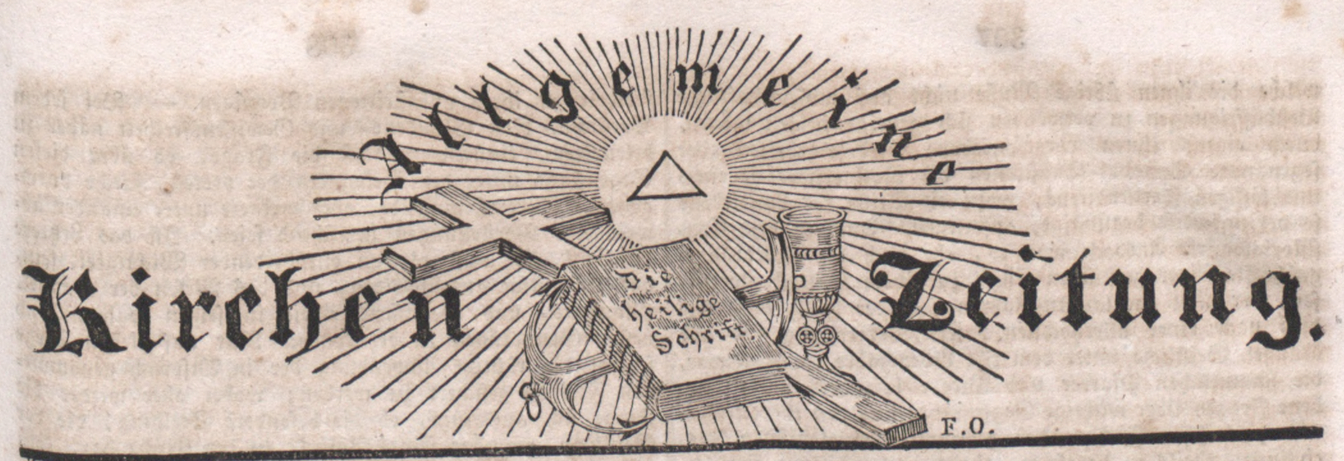


Mittwoch 30. März 1825. Nr. 38.

Sentio, neminem esse in oratorum numero habendum, qui non sit in omnibus iis artibus, quae sunt libero dignae, perpolitus; quibus ipsis si in dicendo non utimur, tamen apparet atque exstat, utrum simus earum rudes, an didicerimus. *Cicero.*

Ueber Synodalarbeiten.

* Aus Baiern. Zu den zweckmäßigsten und nützlichsten Hülfsmitteln, deren sich geistliche Aufsichtsbehörden bedienen können, um sich von der zunehmenden wissenschaftlichen Ertüchtigung des ihnen untergebenen Kirchenlehrer-Personals in fortwährender genauerer Kenntniß zu erhalten, und dem allmählichen Versauern Einzelner auf dem ewiggrünen und fruchttreibenden Boden der Gedankenwelt vorzubeugen, gehören unstreitig auch die, den Predigern vorgeschriebenen und von diesen bei ihren vorgesetzten Collegien einzureichenden Synodalarbeiten, wenn anders das dem jedesmaligen Zustande der Wissenschaften, vornehmlich der theologischen, durchaus Angemessene, Sach-, Zweck- und Zeitgemäße von dem einen Theile sowohl, als von dem andern stets ins Auge gefaßt und berücksichtigt wird. Denn nicht wenige Geistliche, — selbst jüngere nicht ausgenommen, — die früher mit Lust und Liebe sich im Reiche der Wissenschaft ergingen, und mit eifriger Hand an ihrem heiligen Tempel bauten, überlassen sich in der Folge bei vermindertem äußern Antriebe, und jemehr sie, besonders in günstigern Amts- und Lebensverhältnissen, die Wissenschaft und Kunst bei manchem ihrer Zunftgenossen betteln gehen oder doch am Hungertuche nagen sehen, jener durch eine auffallende Zurückgezogenheit von jedem wissenschaftlichen Verkehre und Betriebe sich verrathenden Indolenz, welche so manchen bei lebendigem Leibe geistig ersterben läßt. Und gleichwohl verlangt man von keinem Gelehrtenstande mehr, als von dem des Geistlichen, daß er, wie in seinem amtlichen, so auch in seinem wissenschaftlichen Bereiche wirke, und das Wahre, Gute und Schöne erforsche und fördere, so lange sein Tag währt.

Eine besonders ehrwürdige Auszeichnung des so oft zur Ungebühr getadelten, gerichteten und verunglimpften geistlichen Standes war es von jeher und ist es auch in unsern Zeiten noch, daß seine Mitglieder, vermöge ihres Berufsfaches, zu dessen wahrhaft segenvoller Betreibung fast jeder Zweig des menschlichen Wissens, von der Kenntniß des gestirnten Himmels an bis zu der des kleinsten Mooses auf der Erde, seinen Beitrag zollt, den eigentlichen Trägern, Hebern, Bewahrern und Verbreitern der edelsten und höchsten wissenschaftlichen Bestrebungen zugehören. Welche allseitige, ernste und tiefgehende Vorbereitung erfordert der Predigerberuf nicht schon auf Schulen! Welchen Schatz von Erkenntniß und Weisheit verlangt man gegenwärtig, und zwar mit Recht, von dem auf Akademieen sich zum Kanzelredner und Religionslehrer heranbildenden Jünglinge! Welchen vielsagenden Ansprüchen an seine wissenschaftliche Befähigung hat nicht in den meisten Ländern und Provinzen unsers evangel. Deutschlands der sich zum Predigtamtsexamen meldende Candidat zu genügen! Und mit welcher Befriedigung für ihre Examinatoren entsprechen nicht die meisten Theologiestudirenden in Preußen, Sachsen, Baiern, Nassau, Würtemberg, Hessen rc. den ihnen durch die gesetzlichen Verordnungen ihrer hohen Behörden auferlegten Leistungen! Wozu aber all diese Vorbereitung, ja in den Augen nicht Weniger diese Plage, wenn es den in ein geistliches Amt Gekommenen frei stünde, mit ihrem geistigen Pfunde fortzuwuchern, oder es ins Schweißtuch zu vergraben, und, wie es in unsern Tagen leider bei eben so vielen der Fall ist, nachdem sie einmal Latiums Küste erreicht haben, der Philosophie, Philologie, ja allen Agnaten Minervens ein Lebewohl zu sagen, und sich, eingedenk des Salomonischen Spruchs: wo viel Weisheit ist rc., lieber mit dem, was unmittelbaren und zeitlichen Gewinn bringt, zu befreunden suchen? — Sehr wohlgethan ist es deßwegen von den geistlichen Oberbehörden, — und weßhalb namentlich von den protestant. Consistorien, sollten wir nicht erst ausführlicher anzugeben uns gedrungen fühlen — wenn sie den unter ihrer Aufsicht stehenden Geistlichen, vorzüglich den jüngeren, und den auf dem Lande wieder insbesondere,

welche die ihnen übrige Muße nicht auf wissenschaftliche Beschäfftigungen zu verwenden sich geneigt fühlen mögen, durch eigens ihnen vorgeschriebene Predigerarbeiten oder sogenannte Synodal-Quästionen die Nothwendigkeit eines unablässigen Fortstudirens, wozu die Stille des Landlebens so vorzugsweise begünstigt, auferlegen. Auch in dem Consistorialbezirke Ansbach war es, ehe noch die Expeditionsgeschäffte seiner geistlichen Chefs zu einem Ballast anwuchsen, vor nicht gar langen Jahren noch der Fall, daß, wie dieß nach einer allerhöchsten baier. Verordnung für alle evangel. Geistliche unter dem 60. Lebensjahre der Fall war, die sämmtlichen Pfarrer und Vicare besonders vorgeschriebene Fragen über wichtige Gegenstände aus den theoretischen und praktischen Fächern der gesammten theologischen Disciplinen, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache zu beantworten, die Dekane mit ihrem Gutachten zu beleuchten und sodann zur eigentlichen Censur an das Consistorium einzuschicken hatten, welches sie dann dem Oberconsistorium zur Superrevision zusandte. Durch nachstehende allerhöchste Verordnung ist diese Sitte wieder erneuert, und sind für das J. 1825 die unten angegebenen Synodal-Quästionen den sämmtlichen evangel. Geistlichen des Königreichs Baiern, mit Ausschluß derer, welche das gesetzmäßige Alter oder eine Dignitätscharge davon befreit, zur Bearbeitung vorgeschrieben worden.

J. N. Sr. M. d. K. Durch ein Rescript des königl. Oberconsistoriums vom 7. d. M. ist bestimmt worden, daß die bisher gültigen Würdigkeitsnoten, in Gemäßheit des §. 15. der im Kreis-Intelligenzblatte von 1820, St. 48. bekannt gemachte Beförderungsordnung vor dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres angefertigt werden sollen. Man findet sich demnach, vermöge des vorerwähnten Oberconsist. Rescripts veranlaßt, sämmtliche Dekanate und Seniorate oder Senioratsverweser hiermit aufzufordern, daß sie mit möglichster Umsicht und Berücksichtigung aller unter dem 24. Juni 1822 ihnen zugegangenen Vorschriften bei diesem Geschäffte verfahren, weil die Gleichstellung der drei ersten Noten, ungeachtet der dagegen bei den Gen. Synoden gemachten Erinnerungen, von der allerhöchsten Stelle als bestehend erklärt worden ist, folglich den ausgezeichnet würdigen Geistlichen ein entschiedener Nachtheil zuwächst, sobald die dritte Note „Gut" auch solchen Individuen beigelegt wird, welche sich nicht über das Mittelmäßige erheben. Zugleich will man aber auch kein Mittel unbenutzt lassen, um einsichtsvollen und für ihre wissenschaftliche Fortbildung eifrig bemühten Männern Gelegenheit zu geben, ihre Würdigkeit an den Tag zu legen und die wohlverdiente Anerkennung ihrer höhern Berufskenntnisse zu begründen. In dieser Hinsicht erhält das königl. Dekanat in der Anlage zwei Synodal-Aufgaben, wie solches durch den §. 23. S. 54 des Amtshandbuches vorgeschrieben ist, um solche durch sämmtliche Geistliche, welche nicht über 60 Jahre alt sind, oder Capitelswürden bekleiden, dann auch von allen im Dekanatsbezirke sich aufhaltenden Candidaten ausarbeiten zu lassen, und diese Arbeiten im Monate October d. J. mit beurtheilenden Gutachten vorzulegen. — Ansbach, den 20. Jan. 1825. Königl. protest. Consistor. v. Luz. Stettner.

Zwei Synodalaufgaben für 1825. — 1) Die evangel. Kirche rechnet den Besitz der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu ihren unbestrittenen Vorzügen. — Bei jedem Versuche, diese Glaubens- und Gewissensfreiheit näher zu beleuchten, entsteht zunächst die Frage, ob über diesen Gegenstand unter den Bekennern der protest. Kirche durchgehends übereinstimmende, oder mehrere unter einander abweichende Vorstellungen herrschend seien. Ist das Letztere der Fall, so muß es von entscheidender Wichtigkeit sein, das Unrichtige auszuscheiden, und das Wesen der evangel. Glaubens- und Gewissensfreiheit in seinen wahren und vesten Grundzügen zu bezeichnen. Nur auf diesem Wege scheint die richtige Anwendung der in Anspruch genommenen Freiheit gesichert zu werden; wobei aber wieder die Frage sich aufdringt, ob die besondere Stellung, die der Geistliche, vermöge seines Amtes, in der Kirche hat, ihm nicht auch besondere Rücksichten und Verbindlichkeiten, hinsichtlich der Glaubens- und Gewissensfreiheit seiner Kirche auflege, oder ob er in seinen Lehrvorträgen von dem freien Rechte seiner Kirche in der ganzen Ausdehnung, wie jedes andere Mitglied seiner Kirche, Gebrauch zu machen befugt sei.

2) Quum inter nostrae doctores familiae christianae hodie non desint, qui in rebus, quas vocant liturgicas, multa censeant emendanda et in melius mutanda, quaeritur, quaenam vis insit voci liturgia, undeque haec derivari soleat ratione primitivae ecclesiae habita; cujusnam porro sit jus, quod dicitur liturgicum, quibusnam terminis circumscriptum; nonne denique iis, qui sacra publica administrant, in formulis rerum agendarum adhibendis ritibusque servandis liceat alia submovere, alia addere, antiquiora reducere, aliena transferre, et, quae sensibus blandiantur, immiscere, utcunque velint? P. G.

** Presbyterialordnung

für die Gemeinden der märkischen Gesammtsynode, entworfen nach den Bestimmungen der Clev. Märkischen Kirchenordnung und nach der von der Synode zu Unna 1818 genehmigten Geschäffts- und Disciplinarordnung (s. A. K. Z. 1825. Nr. 20. S. 158.).

Tit. I. Bestimmungen des Kirchenvorstandes, Pflichten und Rechte desselben. §. 1. Es soll eine jede Gemeinde einen Kirchenvorstand (Presbyterium, Kirchenrath auch wohl Consistorium genannt) haben (K. O. §. 53.) *). Zu demselben gehören der oder die Prediger, die Aeltesten (in einigen Gemeinden auch Kirchmeister genannt) und die Armenvorsteher (Diakonen) (K. O. §. 72.). Als Glieder eines Collegiums werden sie sämmtlich (Prediger, Kirchmeister und Diakonen) Aelteste der Gemeinde genannt. — §. 2. Die Zahl der Glieder des Kirchenvorstandes (Presbyteriums) richtet sich nach der Größe der Gemeinde, darf jedoch, ausschließlich der Prediger, nicht geringer, als vier sein, weil

*) Diese Verweisungen beziehen sich auf die Kirchenordnung der christlich-reform. Gemeinden in den Ländern Jülich, Cleve, Berg und Mark, v. J. 1662; das Zeichen G. O. hingegen auf die Geschäfftsordnung, wie sie in den Verhandlungen der westphälischen Provinzialsynode zu Lippstadt im J. 1819, (gedruckt bei Bädecker in Essen) enthalten ist.

die Kirchenordnung für jede Gemeinde mehrere Kirchmeister (Aelteste) und Diakonen verlangt (K. O. §. 53 seq. §. 59 seq.) — §. 3. Dieser Kirchenvorstand ist 1) eine, die Gemeinde vertretende, sodann 2) eine, über die Gemeinde aufsichtführende und 3) eine, die allgemeinen Angelegenheiten der Gemeinde durch seine einzelnen Glieder verwaltende Behörde. — §. 4. In der ersten Eigenschaft erhält er die Verbindung der Gemeinde mit den übrigen Gemeinden des Kreises und der Provinz, und erklärt die Ansichten, Meinungen und Wünsche der Gemeinde über allgemeine kirchliche Angelegenheiten, die auf der Kreis- und Provinzialsynode zur Sprache kommen, und gibt die von den Behörden und deren Vorstehern verlangten Nachrichten. In all den Fällen, wo es unthunlich oder der bestehenden Kirchenordnung nicht gemäß ist, die Gemeinde zu befragen, handelt er Namens der Gemeinde. K. O. §. 75. u. 82, 76. u. 85. — So wird von ihm bei einer Predigerwahl die weite Wahl bestimmt, und soll er auch in diesem Falle nur die Meinung der Gemeinde aussprechen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Glieder der Gemeinde mit vorzüglich qualificirten Subjecten bekannt, und diejenigen von ihm in die Wahl gesetzt werden, auf welche die Gemeinde hauptsächlich ihr Augenmerk richtet. Keiner, der von einem bedeutenden Theile derselben gewünscht wird, darf übergangen werden. Die weite Wahl hat der Kirchenvorstand nur vermöge seines ihm ein für allemal gegebenen Auftrags zu bestimmen, durch welchen er keineswegs ein höher stehendes Recht, das dem eines Patronats ähnlich ist, erlangt (K. O. §. 11.) — §. 5. In der zweiten Eigenschaft, als eine über die Gemeinde aufsichtführende Behörde hat er 1) zu wachen über die Aufrechthaltung der kirchlich-gesetzlichen Ordnung in der Gemeinde, insbesondere über die Aufrechthaltung einer anständigen Ordnung beim öffentlichen Gottesdienste und den heil. Religionshandlungen; 2) sein ernstliches Bemühen auf die Beförderung eines christlich-frommen Lebenswandels der Glieder der Gemeinde und auf die Abschaffung eingeschlichener Mißbräuche, lasterhafter, sittenloser oder auch nur abergläubischer Gewohnheiten zu richten. Er soll dahin wirken, daß der Schul- und Religionsunterricht immer fleißiger und anhaltender besucht und die Mittel, eine gründliche Religionserkenntniß zu erlangen, von der Jugend sorgfältig benutzt werden; aus diesem Grunde auch den Prüfungen der Confirmanden vor Ablegung ihres Glaubensbekenntnisses beiwohnen. — 3) Führt er die Aufsicht über die der Gemeinde gehörenden Gebäude, Güter, Einkünfte und Rechte und deren Verwaltung. Er bestimmt die vorkommenden Ausgaben, sorgt dafür, daß die Mittel zu deren Bestreitung herbeigeschafft werden, und läßt sich jährlich wenigstens einmal die Berechnung der vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben vorlegen. — 4) Führt er besonders die Aufsicht über die Armen der Gemeinde, sucht sie, soviel ihre Kräfte verstatten, zu nützlicher Thätigkeit und überhaupt zu einem sittlichen Lebenswandel anzuhalten, und soviel als möglich ihren Bedürfnissen abzuhelfen (K. O. §. 56, 60, 72.). — §. 6. Als verwaltende Behörde beauftragt der Kirchenvorstand jedes seiner Glieder nach Vorschrift der K. O. mit den einzelnen, bei der Verwaltung in den Gemeinden vorkommenden Geschäfften und mit der Ausführung seiner Beschlüsse und der Verfügungen höherer kirchlichen Behörden. — Nach

Vorschrift der Kirchenordnung: 1) Ist dem Prediger ein für allemal und allein die Belehrung und der Unterricht der Gemeinde, die Leitung des öffentlichen Gottesdienstes und die Verwaltung der heil. Religionshandlungen anvertraut (K. O. §. 2. seq.). — 2) Gemeinschaftlich mit ihm übernehmen Einige die Aufsicht über den sittlichen und religiösen Lebenswandel der Gemeinde, wie dieselbe §. 5. Nr. 1. u. 2. bezeichnet ist (K. O. §. 56.). — 3) Einige haben die Aufsicht für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und Geräthe, und verwalten nach den darüber gegebenen Vorschriften die Güter der Gemeinde. — 4) Andern wird die Aufsicht über die Armen und die Versorgung derselben anvertraut (K. O. §. 60.). Alle diese von 1 — 4 genannten Gegenstände gehören zur gemeinschaftlichen Berathung des Kirchenvorstandes, und sind die einzelnen Glieder desselben stets dem ganzen Kirchenvorstande für die Ausführung des ihnen Aufgetragenen verantwortlich, und in dieser Beziehung ihm unterworfen (K. O. §. 72. — §. 7. Die Glieder der Gemeinde sollen ihre Vorsteher als solche, die von ihnen dazu beauftragt, das allgemeine Wohl befördern und besorgen, ehren, willig ihre Ermahnungen und Zurechtweisungen annehmen, denselben zu folgen, beflissen sein, und Jeder nach seinen Kräften dahin wirken, daß die Anordnungen derselben immer wirksamer ausgeführt werden (S. K. O. §. 73.).

Tit. II. Wahl der Kirchenvorsteher. §. 8. Nur solche dürfen zu Vorstehern der Gemeinde gewählt werden, die ein unsträfliches Leben führen, durch ihr Verhalten frommen, kirchlichen Sinn zeigen, also in einem guten Rufe bei der Gemeinde stehen, und wo möglich auch wegen ihrer übrigen Verhältnisse Achtung und Einfluß haben. Sie müssen aus der Zahl der stimmfähigen Glieder der Gemeinde genommen werden (S. K. O. §. 53.). — §. 9. Bei denjenigen Gemeinden, welche noch keinen Kirchenvorstand haben, soll derselbe unter Leitung des Kreissynodalvorstehers, von diesem, dem Prediger und einer dazu von der Gemeinde aus ihren verschiedenen Abtheilungen gewählten, angemessenen Zahl Deputirten ernannt werden (S. K. O. §. 54, 59.). — §. 10. Jährlich wird die Hälfte der Glieder des Kirchenvorstandes entlassen, nachdem von demselben durch Stimmenmehrheit die neuen eintretenden Glieder ernannt worden sind. *) — §. 11. Die Gewählten werden der Gemeinde am Sonntage nach der Wahl bekannt gemacht, und wenn Niemand etwas Gegründetes gegen Leben und Wandel derselben einzuwenden hat, an einem spätern Sonntage während des Gottesdienstes von dem Prediger eingesetzt, indem sie derselbe mit ihren Pflichten bekannt macht und sich von ihnen die treue Erfüllung derselben versprechen läßt.

Tit. III. Versammlungen des (Presbyteriums) Kirchenvorstandes, Geschäffts- und Disciplinarordnung in denselben. — §. 12. Der Kirchenvorstand soll sich wenigstens monatlich einmal versammeln; außerdem aber, so oft Gegenstände zur gemeinschaftlichen Berathung vorkommen

*) Es möchte anräthlich sein, daß die Bestimmung dieses §. für kleinere Gemeinden von 500 Seelen und weniger dahin umgeändert würde, daß bei diesen die Ergänzung des Presbyteriums alle drei oder vier Jahre nur Statt fände, wie es mir überhaupt besser scheint, daß Jeder vier Jahre statt zwei im Presbyterium bleibe. Diese Bemerkung zu begutachten, wird gebeten.

(S. K. O. §. 65.). — §. 13. Den Vorsitz in diesen Versammlungen hat der Prediger. Wo mehrere Prediger bei einer Gemeinde stehen, wechselt unter ihnen der Vorsitz monatlich (K. O. §. 66.). — §. 14. Der vorsitzende Prediger kündigt die Versammlungen durch mündliche Bestellung des Küsters, er bestimmt die Zeit und den Ort derselben, eröffnet und schließt sie bei feierlicher Veranlassung durch Gebet, sorgt sonst durch Vortragung der zu verhandelnden Gegenstände (K. O. §. 62.). — §. 15. Die Versammlung des Kirchenvorstandes darf nur gehalten werden in der Kirche, in dem Pfarrhause oder in der Schulstube, nie in einem Wirthshause, wie dieß in einigen Gemeinden Sitte sein soll. — §. 16. Es darf während derselben nicht geraucht, gespielt, getrunken oder von andern, als kirchlichen Angelegenheiten gesprochen werden. (K. O. §. 63.). — §. 17. Die in einigen Gemeinden üblichen Gastmähler und Trinkgelage bei und nach der Wahl neuer Kirchenvorsteher oder der Abnahme der Kirchenrechnungen sollen nicht mehr Statt finden. — §. 18. Der Kirchenvorstand bestimmt eine Ordnungsstrafe für die zu spät erscheinenden oder ganz ausbleibenden (K. O. §. 71.). — §. 19. Wenn zwei Drittel der Glieder zu der bestimmten Zeit gegenwärtig sind, können die Verhandlungen beginnen, und gültige Beschlüsse verabredet werden (G. O. §. 227.). §. 20. Wenn Mehrere bei der Verhandlung durcheinander reden oder auch nur leise miteinander sprechen, so ruft der Vorsitzende zur Ordnung, und auf seinen Ruf muß Jeder augenblicklich schweigen (G. O. §. 242.). — §. 21. Wer während der Versammlung ein Glied derselben durch unanständige Aeußerungen beleidigt, verliert für die Zeit derselben sein Recht des Vortrags und der Stimme auf das blose mündliche Erkenntniß des Vorsitzenden (G. O. §. 243.). §. 22. Die jedesmaligen Verhandlungen des Kirchenvorstandes werden von dem Vorsitzenden oder einem andern dazu erwählten Gliede desselben in ein besonderes Buch eingetragen, und von den Anwesenden vor dem Schlusse der Versammlung unterschrieben, auch von allen, so weit dieß nöthig ist, geheim gehalten (S. K. O. §. 74.) (K. O. §. 75.). — §. 23. In den Versammlungen des Kirchenvorstandes müssen die Kreis- und Provinzial-Synodal-Verhandlungen, so wie auch alle an die Presbyterien gerichtete Rundschreiben vorgelesen und die zu befolgenden Bestimmungen in das Protocollbuch des Kirchenvorstandes eingetragen werden (K. O. §. 76.).

Tit. IV. Verhältniß der Kirchenvorstände zu den Synoden und deren Vorsteher. §. 24. Der Kirchenvorstand jeder Gemeinde steht unter der Kreissynode, deren Bestimmung es ist, über die Aufrechthaltung der Kirchenordnung in den einzelnen Gemeinden zu wachen und das Bessere und Zuträglichere für dieselben zu berichten und einzuführen (S. K. O. §. 80.). — §. 25. Namens der Kreissynode führt der Vorsteher derselben die Aufsicht über die Kirchenvorstände. Sie sind verpflichtet, ihm, so oft er es verlangt, die nöthige Nachricht und Gutachten zu geben, ihm ihre Verhandlungen zu offenbaren und seine Verfügungen, die sich auf die Aufrechthaltung der eingeführten gesetzlichen Ordnung beziehen, zu befolgen, ja sich die von ihm zu diesem Zwecke vestgesetzten Ordnungsstrafen gefallen zu lassen (S. K. O. §. 80.). — §. 26. Der Kreissynodalvorsteher kann die Versammlung jedes Kirchenvorstandes seines Kreises verfügen, wenn er dieß nöthig hält, und hat er in diesem Falle den Vorsitz in derselben. Insbesondere ist er der Vorsitzende des Kirchenvorstandes einer vacanten Gemeinde. — §. 27. Die Beschlüsse eines Kirchenvorstandes, wenn sie eine Veränderung in bisher kirchenordnungsmäßig bestandenen Anordnungen und Gebräuchen bezwecken, müssen, ehe sie zur Ausführung gebracht werden, dem Kreissynodalvorsteher, und wenn dieser es für nöthig hält, der Kreissynode zur Genehmigung vorgelegt werden. Betreffen sie ökonomische oder Bauangelegenheiten der Gemeinde, so sind sie der Genehmigung der hochlöblichen Regierung unterworfen, die der Kreissynodalvorsteher auch in jedem andern Falle, wenn es von demselben verlangt wird, nachzusuchen hat. — §. 28. Beschwerdeführung gegen einen Kreissynodalvorsteher werden von dem Kirchenvorstande bei der Kreissynode oder dem Vorsteher der Gesammtsynode vorgebracht, welche nach der K. O. das weitere Verfahren einleitet.

Tit. V. Censur der Kirchenvorsteher. — §. 29. Alle Aelteste der Gemeinde, die Prediger nicht ausgeschlossen, sind verpflichtet, sich gegenseitig freundlich und brüderlich zu erinnern, wenn irgend einer von ihnen einen Anstoß geben, oder eine Nachlässigkeit sich möchte zu Schulden kommen lassen, und diese Ermahnung und Erinnerung freundlich und brüderlich aufzunehmen (S. K. O. §. 56.). §. 30. Nur nachdem solche Erinnerungen unter vier Augen mehreremale vorhergegangen und keine Besserung bewirkt haben, darf ein Kirchenvorstand Klage gegen seinen Prediger bei dem Kreissynodalvorsteher vorbringen, der dann das Weitere zu besorgen hat. — §. 31. Klage gegen ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes kann dem versammelten Presbyterium vorgetragen werden, nachdem die vorher bemerkten Erinnerungen vorhergegangen sind, und kann der Kirchenvorstand eine vorläufige Suspension des Schuldigbefundenen verfügen, muß sodann aber die Sache dem Kreissynodalvorsteher zu fernerer Behandlung vortragen (S. K. O. §. 61.) — §. 32. Insbesondere sind die Kirchenvorsteher verpflichtet, alle Glieder des Presbyteriums, und vornehmlich die Prediger, gegen alle üble Nachreden und Verleumdungen und ungerechte, willkürliche Aufforderungen der Gemeindsglieder zu vertheidigen und zu schützen (S. K. O. §. 58.).

Miscellen.

† London. In der Sitzung des Unterhauses am 2. März machte Sir Francis Burdett den Antrag, daß das Haus sich in einen Generalausschuß zur Prüfung und Zurücknahme aller gegen die katholischen Unterthanen Sr. Maj. erlassenen Gesetze bilde. Es fanden sich 247 Stimmen für, und 234 gegen die Motion, somit eine Mehrheit von 13 Stimmen zu Gunsten der Katholiken.

† Petersburg, 29. Januar. Am 13. vorigen M. ist zu Karasubasar in der Krimm die bekannte Frau von Krüdener an einer sehr schmerzlichen Krankheit gestorben. Bekanntlich hatte sie sich in Begleitung ihrer Tochter, ihres Schwiegersohnes, des Staatsraths Berkheim, einer Schweizerin, Mamsell Maurer &c. im Juni v. J. von Livland dorthin begeben.